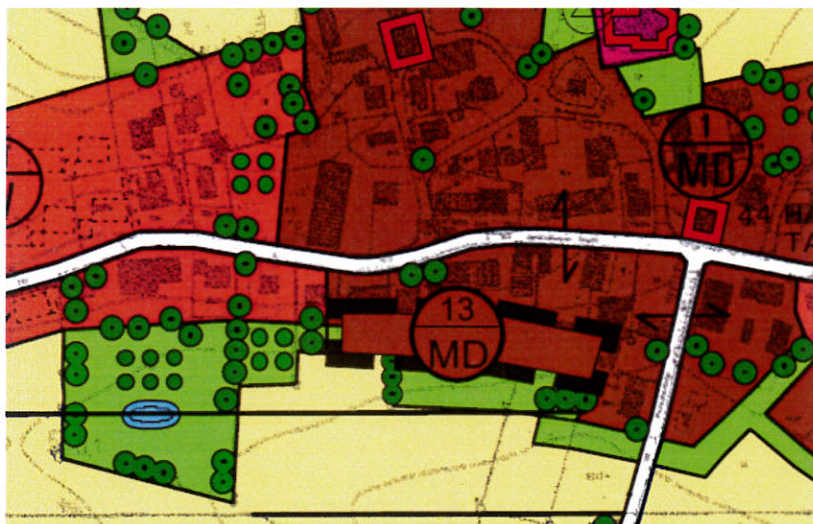


# Bekanntmachung

## Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erdweg, 16. Änderung für den Bereich Welshofen-Süd

Auslegung der 16. Änderung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Welshofen-Süd nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), vorgezogene Beteiligung der Bürger und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Der Gemeinderat Erdweg hat in seiner Sitzung am 23.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Welshofen-Süd und am 26.02.2019 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.



Den Bürgern und Träger öffentlicher Belange sollen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden. Die 16. Änderung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 26.02.2019 mit Begründung liegen in der Zeit vom

17. Juni 2019 – 17. Juli 2019

im Rathaus der Gemeinde Erdweg, Rathausplatz 1, Zimmer 7, (barrierefreier Zugang) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Als umweltbezogene Information ist ein Umweltbereich nach § 2 Abs. 4 BauGB beigelegt. Hier werden umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotop/biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch (Immissionsschutz, Freizeit und Erholung), Kultur und Sachgüter dargelegt.

Dieses Verfahren ersetzt nicht die nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB später folgende öffentliche Auslegung, während der nochmals Gelegenheit geboten wird, Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Hierbei können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte

und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.  
Ferner ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erdweg, den 06.06.2019  
Gemeinde Erdweg



Christian Blatt  
1. Bürgermeister

Aushang vom: 06.06.2019  
Abzunehmen am: 18.07.2019